

21.46

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Frau Präsidentin! Der Antrag, der ja durch die Regierungsvorlage auch schon der Öffentlichkeit und allen bekannt ist, ist nun eingebracht worden. Es gibt dazu noch einen begleitenden Entschließungsantrag, den ich hiermit einbringe (*Abg. Kogler: Ja, für die Galerie!*):

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Werner Groiß, Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen betreffend Evaluierung des gesetzlichen Rahmens der Anlegerentschädigung

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, dem Nationalrat unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben bis 30.9.2016 eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, mit der sichergestellt ist, dass in Zukunft Werteverluste einer Anlage nicht mehr Anwendungsfälle der Anlegerentschädigung werden und gegebenenfalls Anwendungsfälle der Anlegerentschädigung ohne finanzielle Zuschüsse der öffentlichen Hand von dieser selbst getragen werden können. Die Ausgestaltung des allfälligen Ausbaues des Sicherungskreises (wie im ESAEG, BGBl. 117/2015 vorgesehen) der Finanzdienstleistungsbranche ist dabei ebenfalls zu evaluieren.“

Worum geht es? – Es geht darum, dass ein Gericht beschlossen hat, dass aus der Anlegerentschädigung über 150 Millionen € an Anleger für Verluste zu ersetzen sind. Und das ist etwas, was nie intendiert war, weder von der Europäischen Richtlinie noch vom nationalen Gesetzgeber. Aber ein Gerichtsurteil ist ein Gerichtsurteil und muss befolgt werden.

Die hier im Hohen Haus in den Neunzigerjahren beschlossene Anlegerentschädigung ist nicht dafür konzipiert, derartige Fälle zu tragen, weil sie auch nicht vorgesehen sind. Das, was nun passiert ist, nämlich dass der Steuerzahler einspringt, dieses Gerichtsurteil bezahlt und dort 148 Millionen € zahlen muss, ist alles andere, als irgendjemand hier will, aber ein Gerichtsurteil zwingt uns dazu, das zu tun.

Im Entschließungsantrag geht es darum, sicherzustellen, dass derartige Fälle sich nicht mehr wiederholen. Ich glaube, es sind sich alle Abgeordneten hier darin einig, dass man einerseits Gerichtsurteile respektieren muss, aber andererseits auch dafür

sorgen muss, dass ein Gericht nicht wieder urteilen kann, dass der Steuerzahler für Anlegerverluste zahlt.

Da gibt es verschiedene Varianten, die in diesem Entschließungsantrag aufgezählt sind – sicher nicht abschließend. Das Erste ist, gesetzlich klarzustellen – wie es auch andere Länder haben –, dass derartige Fälle jedenfalls **niemals** der Anlegerentschädigung zugerechnet werden können. Das Zweite ist, zu schauen, dass diese Anlegerentschädigung besser dotiert ist, entweder indem die, die bereits einzahlen, zum Beispiel mehr einzahlen müssen, oder indem man den Einzahlungsteil erweitert, weil ja auch andere WPDLUs Wertpapiere vermitteln oder Wertpapiere verkaufen. Das sind verschiedene Varianten, die im Entschließungsantrag aufgezählt sind.

Da gibt es eine Reihe von Sachen, die geprüft werden müssen – europarechtliche Konformität, das hat sehr viel mit Anlegerentschädigungsrichtlinien zu tun, mit anderen Richtlinien –, was momentan in der Kürze nicht möglich war.

Es gibt diesbezüglich vernünftige Gespräche mit dem Finanzminister und dem Finanzministerium, dass wir ehebaldigst zu einer Lösung kommen, weil keiner hier in diesem Haus an und für sich einsieht, dass das zu zahlen ist. Wir leben aber in einem Rechtsstaat, wo man sich an Urteile von Gerichten, auch wenn sie einem nicht passen, einfach halten muss.

Das ist also der inhaltliche Zweck sowohl jenes Antrages, den Kollege Groß gerade verlesen hat – der ja ohnehin durch die Regierungsvorlage bekannt ist –, als auch dieses Entschließungsantrages. Ich ersuche um Zustimmung. – Danke schön. *(Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)*

21.50

Präsidentin Doris Bures: Der Entschließungsantrag ist ordnungsgemäß eingebracht, ausreichend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Entschließungsantrag

*der Abgeordneten Mag. Werner Groß, Jan Krainer und Kollegen betreffend
Evaluierung des gesetzlichen Rahmens der Anlegerentschädigung*

*eingebracht im Zuge der Debatte zu Tagesordnungspunkt 15 über den Bericht des
Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (1186 d.B.): Bundesgesetz, mit dem*

das Börsegesetz 1989, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Übernahmegesetz geändert werden (1246 d.B.)

Der nationale gesetzliche Rahmen für die Entschädigung von Anlegern basiert auf der Umsetzung der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger und findet sich für den Bereich Wertpapierfirmen im Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) sowie für den Bereich Kreditinstitute im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

Auf Basis der Bestimmungen zur Anlegerentschädigung im WAG 2007 hat der OGH in mehreren Entscheidungen unerwartet entschieden, dass die gesetzliche Entschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen unter bestimmten Voraussetzungen für den Wertverlust von Wertpapieren aufkommen muss, obwohl die Wertpapierfirma dem Kunden auftrags- bzw. vertragsgemäß die Verfügungsmacht über die vom Kunden gewünschten Wertpapiere verschafft hat.

Aus Sicht der unterfertigten Abgeordneten werden durch diese Auslegung der Bestimmungen zur Anlegerentschädigung im WAG 2007 aber Fälle durch die gesetzliche Anlegerentschädigung gedeckt, die vom Schutzzweck der Richtlinie 97/9/EG sowie der auf dieser Richtlinie basierenden nationalen Umsetzung nicht erfasst sein sollten. Völlig bewusst getätigte Investitionen eines Anlegers in eine Wertpapierfirma selbst, etwa durch den Erwerb von Aktien oder Anleihen der Wertpapierfirma, oder derartige Investitionen bei anderen Unternehmen, die vom OGH aufgrund der Begleitumstände ebenfalls als Investitionen in eine Wertpapierfirma ausgelegt werden, sollten im Falle eines Konkurses der betroffenen Wertpapierfirma – soweit dies in Übereinstimmung mit dem geltenden Unionsrecht im nationalen Recht klarstellbar ist – nicht zu einer Entschädigung des Anlegers auf Basis der gesetzlichen Anlegerentschädigung führen, wenn das der Investition zugrunde liegende Wertpapier dem Kunden nach wie vor zur Verfügung steht. Eine Besserstellung („Garantie“) bei solchen Investitionen im Vergleich mit gleichartigen Investitionen bei anderen Arten von Unternehmen, bei denen es im Konkursfall zu keinem Ersatz des vom Investor eingesetzten Kapitals kommt, war durch die Richtlinie 97/7/EG nie intendiert.

Bei unverändertem Fortbestand der durch den OGH im Wege der Auslegung festgesetzten Rechtslage stünde zu befürchten, dass eine nachhaltige System der Anlegerentschädigung, wie dies unionsrechtlich vorgesehen ist, für Österreich bzw. die österreichischen Wertpapierfirmen und Anleger verunmöglicht würde. Es sind nämlich nach der Intention des WAG nicht Anlageverluste mit der Sicherheitseinrichtung abzusichern, sondern, da das Wertpapierunternehmen keine Kundengelder annehmen

und veranlassen sondern lediglich beraten darf, Forderungen an das Wertpapierunternehmen auf Herausgabe der vom Kunden gezeichneten und in dessen Eigentum stehenden Wertpapiere. Weiteres zeigt die Notwendigkeit des enormen Finanzierungsbeitrages der öffentlichen Hand mit der Novelle des WAG, dass ein einzelner Sicherungsfall die finanziellen Möglichkeiten der Sicherungseinrichtung bei weitem übersteigt. Es müssen daher Möglichkeiten gefunden werden, die einen ausreichenden Kapitalstock der Sicherungseinrichtung sicherstellen, dies könnte durch höhere Beiträge oder eine breitere Finanzierungsbasis erreicht werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, dem Nationalrat unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben bis 30.9.2016 eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, mit der sichergestellt ist, dass in Zukunft Wertverluste einer Anlage nicht mehr Anwendungsfälle der Anlegerentschädigung werden und gegebenenfalls Anwendungsfälle der Anlegerentschädigung ohne finanzielle Zuschüsse der öffentlichen Hand von dieser selbst getragen werden können. Die Ausgestaltung des allfälligen Ausbaus des Sicherungskreises (wie im ESAEG, BGBl. 117/2015 vorgesehen) der Finanzdienstleistungsbranche ist dabei ebenfalls zu evaluieren.“
